

Umgang mit den LB- Versionen

Da LB's so etwas wie Normen sind, unterliegen sie denselben Regeln, nach denen auch Normen entstehen.

LB Erstellung ist Normungsarbeit

Normungsarbeit ist langwierig und ein mühevoller Abstimmungsprozess! Die Basis jeder Normierung, einerlei ob auf EU-Ebene, auf nationaler Ebene (Österreichisches Normungsinstitut) oder bei der Formulierung von Standardisierten Leistungsbeschreibungen ist das "Einvernehmen der beteiligten Verkehrskreise". Für Standardisierte Ausschreibungen sind das in erster Linie: Auftraggeber, ausführenden Unternehmen, Planer und die Industrie, die Baustoffe, Systeme, Geräte und dergleichen herstellt.

Österreich als Teil der EU - Rechte und Pflichten

Durch die Mitgliedschaft Österreichs in der EU muss deren oberstem Ziel, "der Schaffung eines gemeinsamen Marktes" nun eben auch bei Leistungsverzeichnissen Rechnung getragen werden.

Damit Handelshemmnisse innerhalb der EU beseitigt werden, ist ein ungeheuer großes Regelwerk für die Klassifizierung, Prüfung und Standardisierung von Bauprodukten, Anlagen, Geräten und Bausystemen entstanden, das fast alle Baubereiche erfasst hat.

Diese europäische Normierung fließt mit dem Kürzel "EN" versehen in die nationalen ÖNORMEN ein und muss natürlich auch im Vertragstext einer Ausschreibung und im Bau- oder Leistungsvertrag berücksichtigt werden. Das erfordert einen laufenden "Änderungsdienst" jeder Standardisierten Leistungsbeschreibung.

Anwender, die nicht jeweils die letztgültige neue Version einer LB für Ausschreibungen verwenden, verstoßen daher in der Regel gegen geltende europäische Normen und teilweise gegen verbindliches EU-Recht.

Streitigkeiten aus solchen Bau- oder Leistungsverträgen gehen immer zum Nachteil dessen aus, der die mangelhafte Formulierung des Vertrages verschuldet hat - das ist immer der Ausschreiber und nie der Bieter oder Auftragnehmer.

Wenn also auch im Bundesvergabegesetz die Anwendung Standardisierter Leistungsbeschreibungen dem öffentlichen Auftraggeber zur Pflicht gemacht wird, ist es ganz entscheidend, dass diese LB alle geltenden EN-Regeln und Normen umsetzt. Daher müssen in unregelmäßigen - aber immer kürzer werdenden Abständen - neue Versionen einer LB erscheinen. Die Bearbeitung von Inhalten bis zum Einvernehmen der beteiligten Verkehrskreise ist aber oft langwierig und mühevoll. Umso wichtiger ist es daher für den Ausschreiber, sofort nach Erscheinen einer neuen Version diese auch für die praktische Arbeit zu verwenden.

Anwendung veralteter LBs – Leichtsinn oder Fahrlässigkeit?

Es grenzt an Leichtsinn oder schon an schwere Fahrlässigkeit, wenn manche Ausschreibungen heute noch mit einer LB-Version erstellt werden, die gleich um mehrere Versionsnummern veraltet ist.

Quelle: Architekt (r.B.) Dipl.-Ing. Dr. techn. Dieter Offterdinger (2004)